

ZKJ

Zeitschrift für
**Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe**

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH



1. ZKJ-Tag
Fachtagung zu
Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe
11.09.2018
zkj-tag.de

ZKJ Mai 2018 · S. 165 – 203 · ISSN 1861-6631 · 13. Jahrgang

5

2018

Ludwig Salgo

Der qualifizierte Familienrichter als tragende Säule im Kinderschutz

Christian Braun

Voraussetzungen für die Aufhebung von Minderjährigenadoptionen und Folgerungen für die Ermittlung in Adoptionsverfahren

Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V.

Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit

Rechtsprechung

Aufhebung einer Adoption nach Fristablauf

BGH, Beschluss vom 6.12.2017 – XII ZB 371/17

Sexueller Missbrauch eines 9-Jährigen im Breisgau

*Amtsgericht Freiburg, Beschluss vom 6.4.2017 – 46 F 798/17
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.7.2017 – 18 UF 112/17*

Örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft

OLG Celle, Beschluss vom 5.3.2018 – 17 UF 16/18

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.



**Bundesanzeiger
Verlag** www.bundesanzeiger-verlag.de

Ludwig Salgo

Der qualifizierte Familienrichter als tragende Säule im Kinderschutz

Anmerkungen zu den Entscheidungen des AG Freiburg vom 11.4.2017 und des OLG Karlsruhe vom 27.7.2017¹

Erneut hat ein erschreckender Fall mutmaßlichen Kindesmissbrauchs große mediale Aufmerksamkeit erfahren (der „Breisgauer“, „Freiburger“ oder auch „Staufener Fall“). Nachfolgender Beitrag konzentriert sich auf die in diesem Heft veröffentlichten fachgerichtlichen Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz im familiengerichtlichen Rechtszug; strafrechtliche Aspekte bleiben weitgehend ausgeblendet, obschon auch dort dringender Aufklärungsbedarf besteht.

INHALT

I. Hintergrund

II. Zur Entscheidung des Familiengerichts vom 11.4.2016

1. Das erstinstanzliche Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB
2. Der erstinstanzliche Beschluss
3. Zwischenergebnis

III. Zur Entscheidung des OLG Karlsruhe

1. Das Beschwerdeverfahren
2. Der Beschluss des Beschwerdegerichts

IV. Fazit

I. Hintergrund

Da aus den Sachverhalten beider Entscheidungen die besonderen Herausforderungen dieses Falles ausgeblendet bleiben bzw. mit einem Verweis auf eine nicht näher bezeichnete „strafrechtliche Vorgeschichte“, mit „...“ oder mit „bekannten Tatsachen“ angegeben sind, zudem „auf den Akteninhalt Bezug genommen“ wird, der nicht vorliegt, sollen in aller Kürze die markanten Umstände dieses Falls genannt werden. Hier besteht derzeit die Schwierigkeit, dass viele Aspekte nur aus den Medien bekannt und deshalb

Der Autor, Prof. Ludwig Salgo, ist Apl. Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft und Seniorprofessor am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

nicht überprüfbar sind. Zwar wurden von politischer Seite² als auch von der Sozialverwaltung des zuständigen Landratsamtes Überprüfungen angekündigt. Deren Ergebnisse sind aber nicht wie etwa bei parlamentarischen Untersuchungen für die Öffentlichkeit bestimmt und sie dürften ohnehin noch nicht vorliegen. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe und des AG Freiburg rechtfertigende Erklärungen wurde von der Pressestelle des OLG veröffentlicht.

Einem Mitglied des erkennenden Familiensenats³ des OLG soll der Lebensgefährte der Mutter bereits während der Tätigkeit bei der Strafkammer im Jahre 2010 begegnet sein, wo dieser wegen Missbrauchs einer 13-Jährigen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt worden sein soll. Von der Sicherungsverwahrung soll der Mann allerdings mit dem Hinweis, er habe noch eine Chance verdient, verschont worden sein. Welche Informationen über den Lebenspartner der Mutter Familiengericht und Familiensenat im Einzelnen zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt vorlagen, kann derzeit nicht festgestellt werden, immerhin: Beide Instanzen gingen zum Entscheidungszeitpunkt aufgrund der vorliegenden Informationen von einer gegenwärtigen und erheblichen Gefährdung des Wohls des betroffenen Kindes aus.

Die allein sorgeberechtigte Mutter lebte mit einem mehrfach im Bereich des Sexualstrafrechts vorbestraften und unter Führungsaufsicht stehenden Lebensgefährten zusammen, der unter der Bewährungsaufgabe

stand, keinerlei Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben zu dürfen; erfolglos soll er gegen diese Auflage vorgegangen sein. Diese Umstände waren der Mutter bekannt. Die Mutter und ihr Partner, zu dem der damals sieben- oder achtjährige Junge eine „Vater-Sohn-Beziehung“ entwickelt und diesen „Papa“ genannt haben soll, sollen schon seit dem Jahre 2015 und danach das Kind selbst sexuell missbraucht und im sog. Darknet gegen Geld zum Missbrauch angeboten und Dritten zum Missbrauch zugeführt haben. Nach entsprechenden Informationen der Kriminalpolizei an das zuständige Kreisjugendamt hat dieses den Jungen gem. §§ 8a, 42 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Obhut genommen und in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht. Die Mutter war zunächst hiermit einverstanden gewesen sein, eine Woche später erhob sie aber dagegen Widerspruch. Da das Jugendamt weiterhin von Gefährdungen im mütterlichen Haushalt ausging, wurde dem Widerspruch nicht abgeholfen und das zuständige Familiengericht eingeschaltet (§ 42 Abs. 3, Satz 3 Nr. 2 SGB VIII).

II. Zur Entscheidung des Familiengerichts vom 11.4.2016

1. Das erstinstanzliche Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB

a) Unterbliebene Bestellung eines Verfahrensbeistandes

Schon aus dem Rubrum der familiengerichtlichen (Hauptsache-)Entscheidung wird ersichtlich, dass dem damals wohl neunjährigen Jungen – exaktes Geburtsdatum unbekannt –

- 1 Die Entscheidungen in diesem Heft, Seiten 187; 188.
- 2 Beschwichtigende und unter zahlreichen Gesichtspunkten unpräzise Antworten des Ministeriums der Justiz und für Europa an Landtagsabgeordnete vom 13./19.2.2018, LT-Drs. 33/3408 und 16/3408 mit Ankündigungen von Überprüfungen liegen vor. Es wird hier u.a. auf den Verfahrensbeistand für das Kind Bezug genommen, dessen Bestellung von beiden fachgerichtlichen Instanzen unterlassen wurde. Die Antwort versteigt sich zu der nicht belegten Behauptung, dass das Thema „Missbrauch und Gewalt an Kindern“ in der familien- wie strafrechtlichen Ausbildung an den Landesuniversitäten wie in der Referendarausbildung abgedeckt sei. Zur Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg im Rahmen der Rechtsaufsicht über das Jugendamt s. DER SPIEGEL Nr. 16, 14.4.2018, S. 20, „Keine Rechtsverstöße des Jugendamtes“.
- 3 Dass Bilder oder Namen von im Fall zuständigen Richterinnen und Richtern in den Medien veröffentlicht wurden, trägt nicht zu einer dringend notwendigen sachlichen Debatte bei. Zur Versachlichung mahnend Götz, Standpunkt, NJW-aktuell 10/2018, 14.

in dem Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB kein Verfahrensbeistand⁴ gem. § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG an die Seite gestellt worden war. Dass hier ein klassisches Regelbeispiel („in der Regel“) für einen erheblichen Interessengegensatz des gesetzlichen Vertreters mit seinem Kind vorliegt, kann kaum mit einem einschlägigeren Beispiel veranschaulicht werden. Damit liegt ein zwingender Beststellungsfall und somit eine Bestellungspflicht vor. Dafür, dass hier aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles ein Ausnahmefall vorliegen könnte und deshalb von der Bestellung abgesehen werden durfte, ist nichts ersichtlich und wird nirgends begründet, obwohl § 158 Abs. 3 Satz 3 FamFG genau dies – Begründung der Nichtbestellung – der Endentscheidung auferlegt.

b) Unterbliebene persönliche Anhörung des Kindes

Das Kind ist vom Familiengericht entgegen § 159 Abs. 2 FamFG nicht angehört⁵ worden, obschon Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung von erheblicher Bedeutung sind. Bei einem Kind im vorliegenden Alter besteht in einem Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls regelmäßig eine Anhörungspflicht.⁶ Schwerwiegende Gründe, die ein Absehen von der Anhörung gem. Abs. 3 rechtfertigen könnten, sind weder dargetan noch ersichtlich. Sicherlich erfordert eine Kindesanhörung in einem Fall wie dem vorliegenden eine besondere Vorbereitung und hohe Sensibilität aufseiten des Gerichts; möglicherweise wollte die RichterIn das Kind schonen oder fühlte sich unsicher, dieses möglicherweise erheblich vorbelastete Kind anzuhören⁷. Jedoch soll nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG die Anhörung des Kindes in Anwesenheit seines „geeigneten“ (§ 158 Abs. 1 FamFG)⁸ Verfahrensbeistandes erfolgen und dies soll gerade dazu dienen, dass das Kind vor, bei und nach der Anhörung Hilfe und Beistand hat, der in einer für es ungewöhnlichen, möglicherweise als beängstigend und als erklärungsbedürftig empfundenen Situation geboten ist. Zugleich kann es durch diese Begleitung Informationen erhalten, aber auch Entlastung erfahren.⁹ Belastungen des Kindes durch die Anhörung sind in einem Fall wie dem vorliegenden hinzunehmen und durch einen begleitenden Verfahrensbeistand sowie durch dafür geschulte Richter¹⁰ zu minimieren. Ein Ausnahmefall, den Abs. 3 selten eröffnet, ist bei so gravierenden im Raume stehenden Gefährdungen nicht gegeben.

c) Unterlassene Amtsermittlung (vgl. § 26 FamFG)

Das Gericht muss sich eine hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung verschaffen. Die Entscheidung des AG sowie die hier erwähnten Ermittlungsansätze lesen sich so, als wären diese in

einem Verfahren der einstweiligen Anordnung (§§ 49 ff. FamFG) erlassen worden. Dass es sich jedoch um eine in einem Hauptsacheverfahren ergangene Entscheidung handelt, ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass das Amtsgericht den insoweit maßgeblichen Regelwert von 3.000 € festgesetzt und in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die Monatsfrist der Beschwerde verwiesen hat. Es ist nicht zu erkennen, dass die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich der psychischen Situation des betroffenen Kindes überhaupt erwogen worden ist; das Kind könnte an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Es ist nicht erkennbar, ob irgendwelche Ermittlungen hinsichtlich des Lebensgefährten der Mutter, sei es durch informatorische Befragung, sei es durch Beiziehung von Strafakten, vorgenommen worden sind. Auch hätte es mit Blick auf § 161 Abs. 1 FamFG nahegelegen, die (Bereitschafts-)Pflegeeltern anzuhören.

Befremden muss unter diesen Umständen die hierzu am 15.1.2018 publizierte Mitteilung der Pressestelle des OLG Karlsruhe:

„Dem AG Freiburg und dem OLG Karlsruhe hätten zum Zeitpunkt ihrer Entscheidungen keinerlei Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes durch die Mutter oder für einen aktuell vorliegenden Missbrauch des Kindes vorgelegen.“

2. Der erstinstanzliche Beschluss

a) Kindesschutzrechtliche Maßnahme (§§ 1666 Abs. 1 und Abs. 3, 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB)

Das Familiengericht geht davon aus, dass von der Anwesenheit des Partners in der Wohnung der Kindesmutter eine gegenwärtige Gefährdung ausgeht: „... es muss dringend vermieden werden, dass sich Herr A. angesichts seiner strafrechtlichen Vorgeschichte in der von der Mutter und ... bewohnten Wohnung (...) aufhält. Nur auf diese Weise können Situationen ausgeschlossen werden,

4 Zur Entstehung dieser Institution s. *Salgo*, Der Anwalt des Kindes, Frankfurt am Main (1996); zu deren Praxis, s. *Salgo* u.a., Verfahrensbeistandschaft, Köln (2014).

5 Mit der bereits 1980 eingeführten Kindesanhörung sowie der Verfahrensbeistandschaft (1999/2005) erfüllt die Bundesrepublik eine Umsetzungsverpflichtung aus Art. 12 UN-KRK: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“ Siehe hierzu *Salgo*, Kind-Prax 1999, 179.

in denen keine Kontrolle darüber stattfindet, ob es eine Gefahr von Herrn A. für das Kind gibt.“ Stringenz, Aussage und Logik dieser Begründung ist nicht leicht zu erschließen. Gemeint ist wohl, dass nur durch Abwesenheit des A. eine Gefahr für das Kind vermieden werden kann, weil eine Kontrolle bei dessen Anwesenheit dort nicht möglich ist. Gemeint sein könnte auch, dass eine Kontrolle der Abwesenheit von A. nicht möglich ist. Zudem soll es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten zwischen dem Kind und Herrn A. geben. Zuvor hatte das Gericht festgestellt, „dass es nur mithilfe der der Mutter auferlegten Gebote gelingen kann, die bestehende Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden“.¹¹

In der Entscheidung des Familiengerichts findet sich keine einzige Aussage darüber, ob diese Gebote¹² voraussichtlich von der Mutter tatsächlich umgesetzt werden können, obschon § 1666 Abs. 1 BGB zwingend vom Familiengericht die Abwägung dahingehend verlangt, ob die Eltern willens und fähig sind, die Gefahr abzuwenden: Die elterlichen Möglichkeiten zur Gefährdungsabwendung sind zentrales Thema¹³ bei der Elternanhörung (§ 160 Abs. 1 Satz 2 FamFG) wie bei der Erörterung der Kindeswohlgefährdung¹⁴ (§ 157 Abs. 1 FamFG). Die Inpflichtnahme der Mutter durch das Familiengericht mittels Geboten macht nur Sinn, wenn diese voraussichtlich nicht nur willens, sondern auch in der Lage ist, die Gebote ohne Wenn und Aber umgehend umzusetzen: zumal die Mutter mit ihrem Lebenspartner das Kind zuvor schon in erhebliche Gefahr gebracht, ja, selbst bereits dadurch geschädigt hatte; zu erwartende „mütterliche Schutzinstinkte“ hatten offensichtlich ausgesetzt.

6 Prütting/Helms/Hammer, FamFG, 3. Aufl., § 159 Rn. 7 m.w.N.

7 Vgl. hierzu *Lempp* u.a., Die Anhörung des Kindes gem. § 50b FGG, Köln (1987); *Carl* u.a., Kindesanhörung im Familienrecht, München (2015).

8 Zum Anforderungsprofil vgl. *Salgo* u.a., Verfahrensbeistandschaft, Rn. 35, Köln (2014).

9 MüKoFamFG/Schumann, § 159 Rn. 12.

10 Siehe hierzu Rn. 37 m.w.N.

11 Zu Recht skeptisch gegenüber einem der Mutter unter vergleichbaren Umständen anvertrauten und vom BGH für ausreichend befundenem Schutzkonzept *Heilmann*, NJW 2017, 986, 988.

12 Im Jahre 2016 waren von 31.621 eingeleiteten Maßnahmen aufgrund von §§ 1666, 1666a BGB 8.785 Gebote gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB, s. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden (2016) sowie *Münder* u.a., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Weinheim (2017), S. 174 f.: 38,4 % der Verfahren des Familiengerichts enden mit einem Gebot, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.

13 *Staudinger/Coester*, § 1666 (2016) Rn. 170.

14 Hierzu *Berneiser*, Die verfahrensrechtliche Neuregelung der Erörterung der Kindeswohlgefährdung in § 157 FamFG, Frankfurt am Main (2015).

Hier muss das Gericht Prognosen abgeben, zu denen es ohne fachwissenschaftliche Unterstützung kaum in der Lage sein dürfte. Der Wankelmut der Mutter lässt sich auch daran erkennen, dass diese sich zunächst mit der Inobhutnahme durch das Jugendamt einverstanden erklärte und sich nach einer Woche anders besonnen hat.

Jegliche Auswahl aus dem Spektrum infrage kommender „Hilfen zur Erziehung“ baut auf eine Fachdiagnostik zum Hilfebedarf des Kindes, bevor die Auswahlentscheidung getroffen werden kann. Ohne Kenntnisse über die psychische Situation des Kindes ist auch das familiengerichtliche Gebot zur Inanspruchnahme einer solchen Hilfe nicht möglich. Familiengerichtliche Gebote setzen stets eine Adäquanzprüfung hinsichtlich der Eignung der gebotenen Hilfen zur Veränderung einer zuvor als veränderungsbedürftig diagnostizierten Situation des Kindes voraus.

Ob das Gebot an die Mutter, einen Antrag auf eine „Sozialpädagogische Hilfskraft“ zu stellen – gemeint ist wohl eine Sozialpädagogische Familienhilfe¹⁵ gem. §§ 27, 31 SGB VIII –, die erwünschte Schutzwirkung zu entfalten in der Lage ist, muss erheblich bezweifelt werden. Diese Maßnahme umfasst weder eine 24-stündige Daueranwesenheit¹⁶ noch eine ständige Begleitung von Mutter und Kind, schon gar nicht eine Kontrolle der Internetkommunikation und Ähnliches. Auch das Gebot, einen Antrag auf einen „Erziehungsbeistand“ (§§ 27, 30 SGB VIII) zu stellen, unterliegt erheblichen Zweifeln: Erstens kommt diese Hilfe i.d.R. bei älteren Kindern und Jugendlichen in Betracht, zweitens ist Ziel dieser Maßnahme nicht die Schutzabwehr bei Gefährdung durch einen Elternteil und/oder einen Dritten rund um die Uhr, sondern Hilfe bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und Förderung bei der Verselbstständigung¹⁷ unter Verbleib in einem nicht dermaßen gefährdenden elterlichen Umfeld. Vielleicht war mit diesem Gebot die Hoffnung verbunden, dass sich allmählich zu dem Erziehungsbeistand ein Vertrauensverhältnis entwickelt und sodann sich das Kind diesem gegenüber öffnen würde; das hohe Risiko fortgesetzten Missbrauchs schloss allerdings einen solchen Ansatz aus.

Das verfassungsrechtlich begründete Gefährdungsabwehrprimat (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „... die zuvörderst ihnen [den Eltern] obliegende Pflicht“) gilt nur dann, wenn ein tragfähiges und überzeugendes, unter den Umständen des Falles kontrollierbares Elternkonzept vorliegt, bei dem eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass damit der bestehenden Gefährdung nachhaltig entgegengetreten werden kann. Richterliches Wissen zum Verstehen der Psy-

chodynamik und der innerpsychischen Vorgänge bei der Mutter stößt hier deutlich an Grenzen: Befindet sich die Mutter in einer Zwangslage? Warum hat sie ihren Sohn bislang vor diesen extremen Gefährdungen nicht schützen können? Woher kommt ihr Gesinnungswandel? Sie gab schon einmal zuvor an, zur Annahme von Hilfen bereit zu sein, um innerhalb kürzester Zeit dies wieder abzulehnen. Das Gericht erkennt durchaus, dass die Mutter „etwaige Konflikte“ haben könnte aufgrund der Beziehungen zu Herrn A. und spricht deshalb die Erwartung aus: „Schließlich hat sich die Mutter in psychiatrische Diagnostik zu begeben, um etwaige Konflikte in ihr – hervorgerufen einerseits durch ihre persönliche und emotionale Beziehung zu Herrn A., andererseits durch ihr ernsthaft geäußertes Bestreben, das Wohl ihres Sohnes nicht aus dem Blick zu verlieren – herauszuarbeiten und gegebenenfalls daran therapeutisch zu arbeiten“. Mal von der (fehlenden) Zulässigkeit eines solchen Gebotes abgesehen:¹⁸ Böte nicht erst ein erfolgreicher Abschluss eines solchen sicherlich länger dauernden therapeutischen Prozesses unter Umständen hinsichtlich der vom Gericht vorzunehmenden prognostischen Abschätzung die erforderliche Handlungssicherheit?

Hier baut das Familiengericht einzig und allein darauf, dass die Kindesmutter „*der erkennenden Richterin*“ auch eine telefonische Zusicherung abgab, „*mit den beabsichtigten Maßnahmen bzw. den ihr auferlegten Geboten (...) einverstanden (zu sein)*“ und darauf, dass „die Mutter Einsicht (...) gegenüber der Notwendigkeit der zu ergreifenden Maßnahme“ gezeigt hat. Wieso telefonierte die Richterin überhaupt mit der Mutter, wurde diese doch zuvor persönlich angehört? Hatte das Jugendamt als Mussbeteiligter (§ 162 Abs. 2 Satz 2 FamFG) zu dem in einem schriftlichen Vermerk des Gerichts festzuhaltenden Ergebnis dieses Telefonats rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) erhalten? Da das Gespräch am Tag des Beschlusserlasses stattfand, ist dies zweifelhaft. Warum das Familiengericht unter diesen Umständen solchen Zusicherungen überhaupt Glauben schenkt, bleibt unerfindlich. Offensichtlich muss das Gericht einer „friendly parent illusion“ erlegen sein. Möglicherweise hat es die Rechtsprechung des BVerfG missverstanden?¹⁹ Es verfehlt jedenfalls den Schutzanspruch des Kindes gegenüber dem Staat.²⁰

Nach Ansicht des Familiengerichts steht „*angesichts der angeordneten Gebote eine(r) Rückkehr von X in den mütterlichen Haushalt nichts mehr entgegen*“. Es erwartet – ohne jegliche Kontrolle der Umsetzung seiner vier Gebote – eine zeitnahe Rückführung des Kindes aus der Bereitschaftspflegestelle zur Mutter. Damit konnte der Missbrauch des Jungen ungestört fortgesetzt werden.

Das Familiengericht unterlässt die hier verfassungsrechtlich gebotene fachliche Absicherung seiner Gefahrenprognose,²¹ weil allein durch die Zusicherungen seitens der Kindesmutter sich die Wahrscheinlichkeit weiterer Gefährdungen nicht verringert. Es hätte mit oder ohne Mitwirkung der Mutter die Möglichkeit bestanden, die vorzunehmende Gefahrenprognose fachwissenschaftlich abzusichern und bis zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens die Inobhutnahme aufrechtzuerhalten. Falls die Mutter die Mitwirkung an ihrer eigenen Begutachtung verweigert, kann einem Gutachter die Teilnahme an einer Elternanhörung ermöglicht werden,²² das Erscheinen des Elternteils zur Anhörung und Erörterung ist erzwingbar (§ 157 Abs. 2 Satz 1 FamFG), zudem stehen einem Gutachter die Gerichtsakten zur Verfügung. Da das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat, kann auch geprüft werden, ob zur Absicherung der Gefahrenprognose möglicherweise die Anhörung weiterer Personen, die Kenntnisse über die Mutter haben, oder die Hinzuziehung weiterer Dokumente u.Ä.m. notwendig ist.

Das Familiengericht hätte bis zur Klärung dieser dringend von Amts wegen aufzuklärenden Umstände die Inobhutnahme mittels einstweiliger Anordnung durch Teiltzug von Sorgerechten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) aufrechterhalten und dadurch das Kind schützen müssen. Während dieser Zeit hätte die psychische Situation des Kindes auch dahingehend abgeklärt werden müssen, ob es an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und ggf. welche professionellen Hilfen ihm als durch sexuelle Viktimisierung geschädigtem Kind zustehen müssen.²³ Ob Umgänge während dieser Zeit zulässig sein könnten, hätte auch fachwissenschaftlich überprüft werden müssen, könnten doch die hier dem Kind implizit oder explizit auferlegten Schweigegebote jeweils auch bei kontrollierten Umgängen alleine durch Begegnung mit der Mutter bestärkt werden. Schon die Tatsache, dass während des Umgangs hätte versucht werden können, das

15 Wiesner/Schmid-Obkirchner, SGB VIII (2015) § 31 Rn. 1 ff, 12.

16 Heilmann, NJW 2017, 986, 988: kein hinreichender Schutz gewährleistet.

17 Wiesner/Schmid-Obkirchner, SGB VIII (2015) § 30 Rn. 7.

18 BVerfG vom 1.12.2010 – 1 BvR 1572/, FamRZ 2011, 179.

19 Heilmann, NJW 2014, 2904 m.w.N.

20 BVerfG vom 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16 Rn. 38 ff., FamRZ 2017, 524 mit Anm. Salgo, ebd., 531.

21 Ebd. Rn 46 ff.

22 Prütting/Helms/Hammer, FamFG, 3. Aufl., § 163 Rn. 21 m.w.N.

23 Münzer/Fegert/Witt/Goldbeck, Inanspruchnahme professioneller Hilfen durch sexuell viktimisierte Kinder und Jugendliche, Nervenheilkunde 1–2/2015.

Kind mundtot zu machen, wäre zu reflektieren gewesen, und die emotionale Belastung durch die Umgangsbeschränkung hätte gegenüber den erhofften Vorteilen des Umgangs abgewogen werden müssen. Eine vorläufige Aufrechterhaltung der Trennung und eine unter Umständen notwendige vorläufige Einschränkung von Umgang wären angesichts der Schwere der nicht auszuschließenden Fortsetzung der Kindeswohlgefährdung verhältnismäßig, zudem befindet sich das Kind nicht mehr in einem besonders trennungsempfindlichen Alter.²⁴ Auch sollte eine Erfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern nicht außer Betracht bleiben: Erst wenn sich solche Kinder sicher fühlen und auch sicher²⁵ sein können, nicht mehr in sie verletzende Situationen zurückgebracht zu werden, sind sie unter günstigen Umständen bereit, sich zu öffnen.²⁶

Allenfalls wäre unter den Umständen des Falles ein „Ausstiegszenario“ mit staatlicher Unterstützung denkbar: Mutter mit Kind ziehen vorläufig in ein geschütztes und kontrolliertes Setting, wo beide therapeutische Hilfen erhalten. Dies alles setzt die Mitwirkungsbereitschaft der Mutter voraus; sie müsste sich unter diesen Umständen zwischen Elternschaft und einer für ihren Sohn so gefährlichen Partnerschaft entscheiden – tertium non datur.

b) Keine Maßnahmen gegen den Lebensgefährten (§ 1666 Abs. 4 BGB)

Es verwundert angesichts der Gegebenheiten des Falles, dass das Familiengericht Maßnahmen gegenüber dem Lebenspartner der Mutter überhaupt nicht in Erwägung gezogen hat. Maßnahmen gegen Dritte (Nichteltern) können durchaus neben Schutzmaßnahmen gegenüber dem Personensorgeberechtigten stehen, gerade dann, wenn (auch) von Dritten Gefährdungen ausgehen und nicht sichergestellt ist, dass der Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage ist, Gefährdungen des Kindes abzuwehren. Der das Kind gefährdende Lebensgefährte der Mutter als Dritter ist ein typischer Anwendungsfall des § 1666 Abs. 4 BGB. „Insbesondere wenn die Kindeswohlgefährdung auf (...) sexuellem Missbrauch seitens des Dritten beruht, kommen ähnliche Schutzmaßnahmen in Betracht wie gegen einen Elternteil.“²⁷

Wegweisung des Lebenspartners der Mutter aus der Wohnung gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB sowie Verbote, mit dem Kind Kontakt aufzunehmen oder ein Zusammentreffen herbeizuführen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 4 BGB) wären naheliegende Schutzmaßnahmen gewesen. Der Dritte wird Verfahrensbeteiligter und ist anzuhören,²⁸ dieser kann durch Nichterscheinen zur Anhörung die notwendigen Schutzmaßnahmen sowie deren

Durchsetzung allerdings nicht verhindern. Diese eigenständigen Schutzmöglichkeiten durch das Familiengericht sind völlig unabhängig von strafrechtlichen Maßnahmen.²⁹ Das Familiengericht hat die Möglichkeit, zusätzlich zur Durchsetzung seiner Gebote Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gegenüber diesen Dritten zu verhängen (§§ 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG, 890 Abs. 1, 2 ZPO). Das Familiengericht kann erforderlichenfalls weit schneller Kinderschutz sichern als die erst nach langwierigen Verfahren möglichen strafgerichtlichen Anordnungen, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft vorliegen.

3. Zwischenergebnis

Die erstinstanzliche Entscheidung bringt die zur Sicherung des Kindeswohls und zur Beachtung der Persönlichkeitsrechte des Kindes ausdrücklich installierten Verfahrensgarantien nicht zum Einsatz: Die Nichtbestellung eines Verfahrensbeistandes und die Unterlassung der Kindesanhörung sind unter den Umständen dieses Falles als schwerwiegende Verfahrensfehler zu bewerten. Die Erwartung, dass das Kind möglicherweise weder bei der Kindesanhörung noch gegenüber dem Verfahrensbeistand von seinen Missbrauchserfahrungen berichten wird, rechtfertigt nicht die Außerachtlassung von i.d.R. zwingenden Verfahrensregeln. Zudem unterlaufen dem Gericht hinsichtlich der Ausschöpfung der sich aus dem Amtsermittlungsgrundsatz ergebenden Verpflichtungen zur Absicherung der Gefährdungsprognose erhebliche Versäumnisse. Auch bei der Anwendung der Zentralnorm des zivilrechtlichen Kinderschutzes (§§ 1666, 1666a BGB) wird die ausschlaggebende Frage hinsichtlich der mütterlichen Gefährdungsabwendungsfähigkeit nicht mit der hier erforderlichen Sorgfalt beantwortet bzw. eine solche trotz naheliegender Zweifel ungeprüft unterstellt. Schutzmaßnahmen gegen den Partner der Mutter als „Dritten“ i.S.d. § 1666 Abs. 4 BGB werden überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

III. Zur Entscheidung des OLG Karlsruhe

1. Das Beschwerdeverfahren

a) Einlegung der Beschwerde

Nicht das hierzu berechnete (§ 162 Abs. 3 Satz 2 FamFG) Jugendamt legt gegen die familiengerichtliche Entscheidung erster Instanz Beschwerde ein – immerhin wurde das Kind von diesem in Obhut genommen und soll von diesem nun aufgrund richterlicher Anordnung „zeitnah“ in den mütterlichen Haushalt zurückgeführt werden –, sondern die allein sorgeberechtigte Mutter. Offensichtlich hat die Fachbehörde Jugendamt

sich vom Familiengericht überzeugen lassen, dass die Mutter das Kind schützen kann, dass sie die Gebote einhalten wird und davon, dass sie dann, aufgrund der durch Gebote in Anspruch genommenen Leistungen, das Kind wirksam zu schützen in der Lage sein werde. Es könnte sich aber auch hier nur bestätigen, dass Jugendämter viel zu selten Beschwerde gegen amtsgerichtliche Entscheidungen auch in den Fällen einlegen, in denen sie fachlich eine gänzlich andere Einschätzung haben.³⁰

Mit der Beschwerde fiel dem OLG im Rahmen seines staatlichen Wächteramtes das gesamte Kinderschutzverfahren zur Überprüfung und Entscheidung zu. Selbst eine Verschlechterung zulasten der Mutter,³¹ im Sinne eines intensiveren Sorgerechtsingriffs bis hin zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Fremdunterbringung, wäre dem Senat möglich gewesen, wenn er dies zum Schutz des Kindes für geboten erachtet hätte. Auch vor diesem Hintergrund überrascht es, dass der Senat die Ansicht vertritt, die Mutter habe die Beschwerde mit Rechtswirkungen teilweise, d.h. hinsichtlich bestimmter Gebote, zurücknehmen können, zumal der Gegenstand der Beschwerde einheitlich derjenige der kinderschutzrechtlichen Maßnahme ist. Eine teilweise Beschwerderücknahme, zumal eine solche, die den Senat hinsichtlich seiner Entscheidungsbefugnisse binden würde, kommt in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB nicht in Betracht.³²

b) Keine Beanstandung des Verfahrens erster Instanz

Auch der Familiensenat sieht weder eine Notwendigkeit, das Kind persönlich anzuhören noch eine Notwendigkeit zur Bestellung eines Verfahrensbeistandes. Auch ansonsten erkennt er keinen Anlass, das Verfahren der ersten Tatsacheninstanz zu beanstanden, obwohl es im Amtsverfahren auch zu einer umfassenden Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens verpflichtet ist (vgl. § 68 Abs. 3 Satz 1 FamFG).

24 Salgo/Zenz u.a., HB-VB Rn. 1199, Köln (2014).

25 Zur Notwendigkeit eines Sicherheit bietenden Ortes s. Goldbeck u.a., Sexueller Missbrauch, S. 28 f, Göttingen (2017).

26 Westermann, Wie wird ein Kind ein Pflegekind? In: 7. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, S. 47, 63, Idstein (2018).

27 Staudinger/Coester (2015), § 1666 BGB Rn. 237.

28 Müko/Olzen (2017), § 1666 BGB Rn. 207.

29 Staudinger/Coester (2015), § 1666 BGB Rn. 237.

30 Ebenso Münder u.a. (Fn. 11), S. 272 f.

31 Siehe BGH, NJW 2017, 1032, 1033 Rn. 20, 36.

32 Entscheidungen gem. §§ 1666, 1666a BGB, insbesondere mit Geboten gem. Abs. 3, bilden gewissermaßen ein Gesamtpaket mit nicht abtrennbaren Teilen.

2. Der Beschluss des Beschwerdegerichts

„Die Mutter (macht) im Wesentlichen geltend, es fehle an einer konkreten, von ihrem Lebensgefährten ausgehenden Gefahr. Im Übrigen seien die getroffenen Maßnahmen unverhältnismäßig.“

Offensichtlich verkennt der Senat, dass mit dieser Aussage in der Beschwerdeschrift die tragende Grundlage der familiengerichtlichen Entscheidung erster Instanz entfallen ist: Wenn vom Lebensgefährten der Mutter keine Gefahren ausgehen, dann bedarf es auch keinerlei an sie gerichteter Gebote, diesen von ihrem Kind fernzuhalten. Zugleich drückt sie damit aus, dass sie nicht gewillt ist, entsprechenden Geboten Folge zu leisten, d.h., dass sie „nicht gewillt ist (...) die Gefahr abzuwenden“ (§ 1666 Abs. 1 BGB) – wo keine Gefahr, da – so vertritt die Mutter es im Beschwerdeverfahren – keine Gefahrabwendungspflicht. Alle in der ersten Instanz gemachten Zusicherungen ihrerseits während der persönlichen Anhörung oder am Telefon sind spätestens jetzt gegenstandslos.

Der Familiensenat setzt dennoch einzig und allein auf Gebote gem. § 1666 Abs. 1 und 3 BGB an die Mutter, obwohl er von einer nach wie vor bestehenden Gefahr für das Kindeswohl ausgeht: Die ersten beiden Gebote werden zwar neu gefasst, sind aber selben Inhalts wie die des Familiengerichts, die beiden anderen Gebote des Familiengerichts (zur Beantragung einer Familienhilfe oder einen Erziehungsbeistand einsetzen zu lassen und zu einer psychiatrischen Diagnostik) werden aufgehoben. Die Mutter nimmt – offensichtlich auf Anregung des (auch) insoweit einem Rechtsirrtum unterliegenden Senats – die Beschwerde gegen die beiden ersten Gebote zurück. Ob darin ein überzeugender – erneuter – Gesinnungswandel vorliegt, lässt der Familiensenat ungeprüft, obwohl ihre Beschwerde ausdrücklich von der festen Überzeugung getragen war, dass von ihrem Lebensgefährten keinerlei Gefahr ausgeht. Immerhin spricht die Mutter nicht von ihrem früheren Lebensgefährten, sondern nur „von ihrem Lebensgefährten“, d.h., dieser ist nach wie vor in ihrem Leben präsent. Spätestens hier hätte der Senat Veranlassung gehabt, zu überprüfen, wie sich die Kindesmutter ein zukünftiges Leben mit ihrem Lebensgefährten – und vor diesem Hintergrund den Schutz des Kindes – vorstellt.

Der Familiensenat sieht keinerlei Veranlassung, die Gefahrenprognose hinsichtlich der Gefahrabwendungswilligkeit und -fähigkeit aufseiten der Kindesmutter zu überprüfen. Angesichts der Umstände, dass

- der Lebensgefährte der Mutter zumindest einem Senatsmitglied als gefährlicher Straftäter aus einem Strafverfahren bekannt war,
- Familiengericht und Familiensenat über die strafrechtliche einschlägige Vorverurteilungen des Lebenspartners und gegen ihn laufende neue Verfahren informiert waren,
- die Mutter sich nicht von diesem – nach Ansicht des Senats ihren Sohn gefährdenden – Lebensgefährten trennen will,
- die Mutter der Ansicht ist, von diesem würden keine Gefahren ausgehen und
- sie sich damit nicht einsichtig bereit erklärt hat, den Auflagen bzw. Geboten des Familiengerichts Folge zu leisten,

hätte der Senat genügend Anlass gehabt, die zentrale und die Entscheidung tragende Gefahrenprognose überprüfen zu müssen. Hinzu kommt: In der Gefährdungsforschung gilt die vorliegende Fallkonstellation geradezu als typisch für eine verbreitete Täterstrategie:³³ Pädosexuell orientierte Täter suchen sich gerne Opfer bei hilfebedürftigen allein erziehenden Müttern, denen sie, um sich zu tarnen, ein Liebesverhältnis und väterliche Sorgfalt und Zuwendung dem Kind gegenüber vortäuschen und damit mütterlichen Schutz außer Kraft setzen. Diese Erkenntnis gehört inzwischen zum Allgemeingut des Wissens über Missbrauchskonstellationen.

Fachwissenschaftlichen Aufklärungsbedarf erkennt der Senat trotz alledem überhaupt keinen: Der Senat ist davon überzeugt, dass die Gefahr gebannt ist, das Gebot an die Mutter wirkt, weil der Lebenspartner „die Wohnung nicht mehr betritt und gemeinsame Aktivitäten ... mit ... nicht mehr stattfinden, auch nicht in Anwesenheit Dritter“. Der Anspruch eines richterlichen Gebots wird hier gleichgesetzt mit dessen Befolgung und Umsetzung, obwohl die familiengerichtliche Praxis diesen Glauben ständig widerlegt. Sprachlich auffällig ist die Benutzung des Indikativ Präsens, obschon hier ein Konditionalsatz angebracht wäre. Diese richterliche Allmachtsfantasie – die Mutter befolgt das Gebot – kommt dennoch nicht ins Wanken. Da verwundert es nicht, dass der Senat zu dem Ergebnis gelangt, dass „Schutzkonzepte derzeit nicht erforderlich“ sind, zudem die Mutter „solche Hilfe nicht annehmen möchte“, weshalb die entsprechenden Gebote aufgehoben werden: „Eine konstruktive Hilfestellung würde den Wunsch der Mutter hiernach und eine aktive Mitarbeit ihrerseits voraussetzen. Auch unter dem Aspekt einer gewissen ‚Außenkontrolle‘ ist die Maßnahme nicht erforderlich“, weil unter Verweis auf Ergotherapie, Schule und Hilfeplangespräche „eine ‚Abschottung‘ der Familie nicht (...) zu befürchten ist“.

Die Haltung der Mutter ist erschütternd konsequent, sie vermag keinerlei von ihrem Lebensgefährten ausgehende Gefahr für ihren Sohn zu erkennen, deshalb muss jeder Einblick in ihr familiales Umfeld möglichst verhindert werden. Dabei hilft ihr das OLG. Dass ein Familiensenat weder einen Bedarf für eine fachwissenschaftliche Kontrolle seiner Gefahrenprognose noch für Außenkontrollen unter den gegebenen Umständen sieht, ist mehr als befremdlich. Dass nach der Rechtsprechung des BVerfG eine freiwillige Mitwirkung an einer Begutachtung erforderlich ist³⁴ – hierauf verweist der Familiensenat und hebt dieses Gebot (zur psychiatrischen Diagnostik) deshalb auf, mag von manchem zwar bedauert werden, ist aber derzeit ein unumstößlicher Ausgangspunkt. Daraus folgt jedoch nicht, dass sich das Gericht fachwissenschaftlich hinsichtlich des Ergebnisses seiner Gefahrenprognose – ggf. auch ohne Mitwirkung der Mutter – nicht hätte beraten lassen müssen. Zudem folgt daraus nicht, dass aus der Verweigerung der Mutter an einer Begutachtung mitzuwirken, keine Schlussfolgerungen gezogen werden können. Auch wenn in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hier der Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 26 FamFG gilt und nicht der Beibringungsgrundsatz aus dem Zivilprozess, besteht die objektive Beweislast, die es zwingend in jedem Verfahren geben muss:³⁵ Auch wenn aus der bestehenden objektiven Beweislast keine Pflichten für Beteiligte entstehen, so hat die verweigerte Mitwirkung faktische Auswirkungen auf den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens.

Auch der Familiensenat erliegt den in der persönlichen Anhörung abgegebenen Versicherungen der Mutter, ihrem „aufrichtig betonte(m) Bestreben, das Wohl ihres Sohnes nicht aus dem Blick zu verlieren und diesen vor Gefahren zu schützen“. So verwundert es kaum, dass der Senat ungeprüft der Beteuerung glaubt, dass „die Mutter zwischenzeitlich von sich aus mit einer psychologischen Psychotherapeutin zur Durchführung einer Therapie Kontakt aufgenommen hat.“ Hätte sich das Gericht nicht zumindest dies von der Therapeutin bestätigen lassen müssen? Sicherlich unterliegt bereits dieser Umstand auch der Schweigepflicht, jedoch wäre von der Mutter insoweit eine Schweigepflichtentbindung zu erwarten, weil sie dem Staat die Wahrnehmung seines verfassungsrechtlichen Schutzauftrags nicht verunmöglichen darf. Soweit die Mutter dies ablehnt, müssen aus der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft

33 Heiliger, Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention, Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 56/57, 2001, S. 71–82.

34 BVerfG vom 1.12.2010 – 1 BvR 1572/, FamRZ 2011, 179.

35 Prütting/Helms/Prütting, FamFG, 3. Aufl., § 37 Rn. 22.



ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Redaktion im Verlag

Christiane Schilling
Telefon: 0221/ 9 76 68-126
Telefax: 0221/ 9 76 68-236
E-Mail: christiane.schilling@bundesanzeiger.de

Verantwortlich für den Inhalt

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.

Manuskripte

Manuskripte sind unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise

monatlich, jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Inland: Einzelheft 12,50 € inkl. MwSt. und Versandkosten; Jahresabonnement 152,30 € inkl. MwSt., Versandkosten, Online-Archiv und App. Auslandspreise und Abonnementpreise für Mitglieder der bke, BAFM, BDB und des BVEB auf Anfrage. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Jörg Mertens
Telefon: 0221/9 76 68-121

Abo-Service

Ulrike Vermeer
Telefon: 0221/ 9 76 68-229
Telefax: 0221/ 9 76 68-236
E-Mail: ulrike.vermeer@bundesanzeiger.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

Hans Stender
Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/9 76 68-343
Telefax: 0221/9 76 68-288
E-Mail: hans.stender@bundesanzeiger.de

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 40 vom 1.1.2018

Herstellung

Günter Fabritius, Telefon: 0221/ 9 76 68-182

Satz

Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck

msk marketing service köln GmbH

ISSN: 1861-6631



**Bundesanzeiger
Verlag**

Konsequenzen hinsichtlich einer anderweitigen Sicherung des Kindeswohls gezogen werden. Mit dieser Versicherung der Mutter – Kontaktaufnahme mit einer psychologischen Psychotherapeutin – und der Hoffnung, die Mutter werde schon die Gebote einhalten „ist dem berechtigten und sinnvollen Anliegen der amtsgerichtlichen Anordnung hinreichend Rechnung getragen“. Offensichtlich gibt es doch eine „friendly parent illusion“.

IV. Fazit

Es gibt noch viel zu tun, packen wir es an.³⁶ Familiengerichte stehen unter erheblicher Arbeitsbelastung, allerdings auch im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Familienrichter und -richterrinnen bringen aus der universitären, aber auch aus der Referendar- ausbildung kaum genügende Kenntnisse und Erfahrungen mit,³⁷ um den sich in familiengerichtlichen Verfahren stellenden Herausforderungen gewachsen zu sein. Dies gilt – wie sich vorliegend offenbart – hinsichtlich des materiellen Kindschaftsrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts wie auch hinsichtlich des Familienverfahrensrechts. Fehlprognosen werden niemals gänzlich vermeidbar sein, es gibt aber inzwischen gesichertes Fachwissen, um Fehlannahmen und damit die Risiken für die betroffenen Kinder wesentlich zu verringern. Dafür müssen aber Familiengerichte bereit sein, ihre Grenzen zu erkennen und Hilfen für die Entscheidungsfindung einzuholen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen von Steuer- und Beeinflussbarkeit mittels gerichtlicher Anordnungen, aber auch hinsichtlich der prognostischen Einschätzung von Gefährdungslagen und elterlichen Versprechungen, um sich nicht von Alltagstheorien (ver-)leiten zu lassen und um nicht Allmachtsfantasien hinsichtlich der Wirkungen der eigenen Entscheidungen oder einer „friendly parent illusion“ zu erliegen.

Der Widerstand gegen eine Fortbildungspflicht auch für Familienrichter/-innen³⁸

scheint zu bröckeln. Entgegen voreiligen Aussagen dahingehend, dass diese Debatte scheinbar „nach Freiburg“ zugunsten der Befürworter einer Fortbildungspflicht für Richter/-innen zu beenden sei³⁹ und auch angesichts des Umstandes, dass der Koalitionsvertrag vorsichtige Hinweise⁴⁰ enthält und damit Hoffnungen nährt und Erwartungen erweckt, besteht immer noch die gegenüber einer Fortbildungspflicht ablehnende Haltung der Landesjustizverwaltungen.⁴¹

Richter/-innen sollten einen Rechtsanspruch auf Fortbildung haben, eine solche müsste die ganze Breite der Aufgaben und damit auch die aufgezeigten schwierigen Themen umfassen. Richter/-innen müssten die Teilnahme, wie viele andere Professionelle, nachweisen müssen. Ihre Teilnahme sollte – nicht nur auf dem Papier – für ihre Arbeitsbelastung (auf die sog. Pensen) wie auch bei der Beförderung – Berücksichtigung finden. Wir brauchen gut aus- und fortgebildete Richter/-innen, auf sie setzt nicht nur die Verfassung, sie sind – neben dem Jugendamt – eine der tragenden Säulen im Kinderschutz.⁴²

³⁶ Siehe insbesondere hierzu *Fegert*, FAZ vom 5.3.2017, Nr. 54, S. 6: Die Macht der Täter brechen.

³⁷ *Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht*, FamRZ 2016, 1617; *DFGT*, Vorstand und Kinderrechtskommission, ZKJ 2018, 179 (in diesem Heft).

³⁸ *Salgo*, NJW-aktuell 23/2016 (Editorial); *ders.*, ZKJ 2017, 254, 257; *Heilmann*, ZKJ 2016, 154 ff.; *ders.* NJW-aktuell, 16/2018; 3; *Rösig*, DRiZ 2018, 84; Stellungnahme DFGT (in diesem Heft, S. 179).

³⁹ *Brause*, WELTplus vom 26.2.2018, 62/79.

⁴⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7.2.2018, Rn. 847, 6258.

⁴¹ Siehe Fn. 2 sowie *Salgo*, Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts, ZfF 2016, 192, 200.

⁴² So auch *Fegert* (Fn. 35).